



Streik und Lohnbewegungen.

Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe und die Arbeitsgemeinschaft der deutschen industriellen Bauunternehmungen...

nahme unseres Angebotes erfolgt oder nicht, und die Mitglieder werden von ihm angewiesen, die niedrigeren Löhne zu zahlen...

„Gewerkschaftlicher Imperialismus.“

In einer der letzten Nummern der „Allgemeinen Steinbegehrzeitung“ und in der Nr. 12 Jahrgang 1924, des „Steinbegehr“ wird dem Baugewerksbund der Vorwurf gemacht, er betreibe „gewerkschaftlichen Imperialismus“...

Aus der Bundesauschussung des DGB.

Der Bundesauschuss des DGB. war am 15. Januar zu einer zweitägigen Sitzung zusammengetreten, um Stellung zu nehmen zu dem Vorschlag der Unternehmer auf den Nachmittags- und Lohnpolitik...

Ueber die Verbindlichkeitsklärung von Schiedsprüchern berichte für den Lohnpolitischen Ausschuss Tarnow. Ueber die Allgemeinverbindlichkeitsklärung von Tarifverträgen...

Ueber die kommunizistische Zerfährungsarbeit berichte der Bundessekretär Schulte. Nach sechsjähriger Tätigkeit wurde eine Entschädigung angenommen...

Arbeitslosigkeit im Deutschen Baugewerksbund. Feststellungsverzeichnis vom 31. Dezember.

Table with columns: Ortsverband, Gesamtzahl, männlich, weiblich, etc. Lists various regions like Königsberg, Danzig, etc.

Die Zahl der Baugewerksmitglieder betrug 722, davon haben 677 den DGB am Monatsfah 1923. Davon waren am Monatsfah 1923 259 785 Mitglieder...

Hannover, Kassel, Dresden, Nürnberg waren mehr oder weniger zwei Drittel der Mitglieder arbeitslos. Dazugibt es mit nur 32,2 % beinahe einen Lichtblick in diesen trüben Verhältnissen; denn auch in den übrigen Bezirken feierte ohne Ausnahme über die Hälfte der Mitglieder. Im Bezirk Bremen war die Arbeitslosigkeit mit 54 % am geringsten. Im Magdeburger Bezirk betrug das Verhältnis 56,2 %, im Harzbezirk 56,8 %, im Hamburger 57,6 %, im Münchner 58 % und im Kölner 58,5 %.

Stundenlöhne Mitte Januar 1924

Table with 3 columns: Region, M, H, T. Lists various regions like Königsberg, Danzig, Stettin, Breslau, etc., with corresponding hourly wage data.

Für uns wäre die Frage aufzuwerfen, wie die Organisation Papstes, die ja einflussreich noch tariffähig an den Achtstundentag gebunden ist, diese Propaganda deckt. Jedenfalls werden die Unternehmer diesen Versuch ihrer Interessen zu wahren nicht lassen. Sie werden sich gegen die Forderung der Verlangung der Arbeitszeit nicht erwehren lassen, sondern nur mit der vollen Inbetriebnahme aller Bauunternehmungen. Wie es heute steht, ist unser Kampf für den Achtstundentag gleichzeitig ein Kampf gegen die fürchterliche Arbeitslosigkeit.

Aus den Fachgruppen. Bau- und Werkmeister.

Das Arbeitszeitgesetz mit seinen Skatulusparagrafen macht es den Unternehmern leicht, den Achtstundentag zu beiseite zu lassen; aber so einfach, wie der Vorstehende des Norddeutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe diesen Skatulus parat, ist er denn doch nicht. In einem Rundschreiben an die Orts- und Bezirksverbände gibt er folgende Anweisung: „Auf Grund des Arbeitszeitgesetzes und der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten beträgt auch für unsere Angehörigen die Arbeitszeit vom 2. Januar 1924 an 54 Stunden die Woche.“

Feuerungs- und Schornsteinmurer.

Der Arbeitgeberverband für Feuerungs- und Schornsteinbau hat seinen Mitgliedern die XXXIV. Lohnfestsetzung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Februar ausgeschrieben und dabei den Grundlohn für Norddeutschland mit 55,3 Goldmark und für Süddeutschland mit 54,4 Goldmark angelegt. Das ergibt folgende Tabelle:

Table with 2 columns: Region, Lohn. Lists Feuerungs- and Schornsteinmurer with wages for Norddeutschland and Süddeutschland.

Die Umrechnung der Papiermark in Goldmark hat nach dem Berliner Volksamittelamt des Wochenlohnzeitunges zu erfolgen. Bei der Meistentschädigung gilt der Kurs vom Tage vor dem Antritt der Reise. Über die Löhne der Hochbauarbeiter in einzelnen Vorkorten, die für Errechnung des Grundlohnes maßgebend sind, bestehen zwischen uns und dem Feuerungsverband sowohl für Nord- wie Süddeutschland Differenzen. So rechnet der Arbeitgeberverband für Dortmund und den von den Unternehmern einseitig festgesetzten Stundenlohn von 47,5 %, während dort durch Schiedsgericht 58 % bestimmt wurden.

Glaser.

Das Recht des Lehrlings. Artikel 159 der Deutschen Reichsverfassung lautet: „Die Vereinigungs-freiheit zur Wahrung und Förderung der Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Bedingungen gewährleistet. Alle Verboten und Maßnahmen, die diese Freiheit einschränken oder zu verhindern suchen, sind rechts-widrig.“ Danach hat also jeder Lehrling das Recht, sich seiner zukünftigen Gewerkschaft anzuschließen, ganz gleich, ob es laut Lehrvertrag verboten ist oder nicht. Die Ende vorigen Jahres vorgenommenen Erhebungen haben aus 47 Städten, wo wir Fachgruppen haben, ergeben, daß 464 Glaserlehrlinge vorhanden waren. Davon sind 277 Wand- und Weiglaser und 187 Fenstermacherglaser. Natürlich ist dies nicht im entferntesten die wirkliche Zahl

der Glaserlehrlinge; denn von all den Groß- und Klein-städten, wo wir keine Fachgruppen haben, fehlt uns jede Unterlage. Stollgen, hier liegt noch ein großes Arbeits-feld! Es ist Pflicht aller Lehrlinge, sich der zuständiger Gewerkschaft anzuschließen; mit deren Hilfe die Verwirklichung der Lehrlingsgewinne zu erreichen. Jeder Lehrling, der sich durch Erwerbungen seines Lehrgeldes von der Organisation fernhält, schädigt nicht nur sich selbst, sondern die gesamte Jugendbewegung; das darf kein Lehrling sein; denn gerade, weil es die Lehrentferner nicht wollen, beweisen diese, daß die freien Gewerkschaften durchaus auf dem richtigen Wege sind. Darum können in die Jugendabteilung des Deutschen Bauarbeiterbundes! Das Ende der Lehrentferner steht jetzt wieder für viele junge Leute bevor. Für diese ist die Gewerkschaft erst recht un-entbehrlich, deshalb werden alle diese jungen Kollegen, die der Organisation noch nicht angehören, veranlaßt werden müssen, sich eilends ihren Eintritt in den Deutschen Bauarbeiterbund zu vollziehen. Es ist ein Fehler, daß bei weitem nicht überall der Situation unter den Lehrlingen die gebührende Achtung geschenkt wird. Es gilt, die Lehrentferner schon fröhlich für die Organisation zu gewinnen, sie mit deren Ideen, Zweck und Ziel vertraut zu machen. Dann werden sie sich freizeiten gewerkschaftliche Schulung aneignen, eine Eigenkraft, deren Mangel in der Gegenwart besonders unangenehm emp-funden wird. Aber auch mangelnde Arbeit, die durch die Not der Zeit oder sonstige Veranlassung be-zogen ist, aus der gewerkschaftlichen Verbindung auszuschließen, ist nun wieder erkennen, daß die Macht der Arbeiter-kraft nur in der geschlossenen gewerkschaftlichen Einheitsfront besteht. Auch diese Kollegen müssen sich bei der Auffassung und unserm Bunde betreten. Nur Einigkeit kann uns retten!

Höfeler.

Am 21. Januar fand auf Antrag des Wirtschaftsbundes des Holzergewerbes vor dem Arbeitsministerium be-stimmten Schlichter Bauer eine Verhandlung über die Kündigung des Reichsarbeitsvertrages statt. Der Wirtschaftsbund hatte bekanntlich auf Grund der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember vorigen Jahres den Vertrag, soweit er sich auf die Arbeitszeit bezog, gekündigt und ver-langte eine Festsetzung der regelmäßigen Arbeitszeit auf 60 Stunden wöchentlich und daß Lebensunterhaltszahlung erst dann erfolgen solle, wenn wöchentlich bereits 60 Stun-den gearbeitet sei. Die Unternehmer hatten einen ganzen Satz Vertreter aufgestellt. Von unserer Seite wurde nach der Begründung des Unternehmerantrages durch Reichs-anwalt Hegler darauf hingewiesen, daß im Holzergewerbe seit 1912 nicht nur eine durchgängige Arbeitszeit von 9 Stunden am Tage die Regel, sondern bereits in einer Stadt (Bremen) die achttündige Arbeitszeit tariflich fest-gesetzt sei. An Hand einer auch von den Unternehmern als richtig bezeichneten Statistik über die Arbeitslosigkeit der letzten 2 Jahre wies De n t s c h l a n d nach, daß von einem Mangel an Arbeitskräften gar nicht die Rede sein könne. Eine Verlängerung der Arbeitszeit würde die bestehende Notlage der Holzwerker ins Ungeheure steigern. Auch die Auslegung, die der Wirtschaftsbund der Verordnung zu-schreibe, treffe nicht zu, denn der § 1 der Verordnung ver-ankere grundsätzlich den achttündigen Arbeitstag, während die übrigen Paragraphen Ausnahmeregelungen für be-zondere Fälle vorsehen, denen aber auch im Reichsarbeits-vertrage bereits Rechnung getragen werde. Nachdem sich beide Parteien damit einverstanden erklärt hatten, daß die Schlichtungsinanz in Tätigkeit treten solle, vertrat die von Arbeitsminister gestellten Weisiger, insbesondere unser Kollege Silberförmid, bei der engeren Be-ratung diejenige Standpunkt. Nach langer Beratung wurde folgender Schiedsspruch gefällt:

„Zu der Schlichtungsbefugnis zwischen dem Wirt-schaftsbund des Holzergewerbes in Deutschland E. W., Dortmund, und 1. dem Deutschen Bauarbeiterbund, Ham-burg, 2. dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter, Berlin-Lichtenberg, wegen Tarifstreites hat die von dem gemäß Artikel 1 § 2 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über das Schlichtungsverfahren vom 30. Oktober 1923 vom Reichs-arbeitsministerium bestellten Schlichter gebildete Schlichtungs-kammer in ihrer Sitzung am 21. Januar 1924, an der teilgenommen haben: Schlichter Lauer als Vorsitzender, die Fabrikanten Cammels und Werkmeier als Arbeitgeber-bei-seiter, die Gewerkschaftsangehörigen Silberförmid und Wiedeberg als Arbeitnehmerbeiseiter, folgender Schieds-spruch gefällt: Den Parteien wird aufgegeben, zu den ge-stellten Anträgen weiteres Material beizubringen. Die weitere Verhandlung findet auf Antrag einer Partei statt. Die Schlichtungskammer ist der Auffassung, daß § 3 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 schon jetzt Anwendung finden darf.“

Stiebauarbeiter.

Wassertrassenbau. Der Reichsverkehrsminister hat den Tarifvertrag für die Arbeiter der Reichswasser-trassenverwaltung zum 31. März 1924 gekündigt. Gleich-zeitig mit der Kündigung des Gesamtvertrages hat der Reichsverkehrsminister mit dreijähriger Frist die nach-stehenden Bestimmungen gekündigt: §§ 6 und 11 des Ver-trages gang, vom § 12 die unter Ziffer 1 und vom § 14 die unter Ziffer 7 des 1. Teiles sowie Ziffern 8 und 4 des 11. Teiles. Mit dieser Kündigung ist gesagt, daß das Reichsver-kehrsministerium die Arbeitszeit der Wassertrassenbau-arbeiter verlängern will, daß es die Wochen- beziehungsweise Monatslöhne und die Lebensunterhaltszahlung nicht mehr nach dem Achtstundentag berechnen will, daß es also ganz all-gemein die Arbeitsbedingungen verschlechtern will. Die dreijährige Frist läuft am 12. Februar ab. Was da bis zum Ablauf des ganzen Vertrages sind 7 Wochen, in denen unsere Kollegen schon in den „Genuß“ der Verschlechterung

die Gültigkeit hat. In den übrigen Bezirken ist die Bilanz Papiermarkt weniger Kaufkraft hat als 1 Geldmarkt.

Lebt die „Soziale Bauwirtschaft“.

Für 50 % im Monat erhalten unsere Mitglieder eine für alle baugewerblichen Arbeiter wertvolle Ergänzung ihres Fachblattes durch den Wegzug der Zeitschrift des Ver-bandes sozialer Bauarbeiter, der „Sozialen Bauwirtschaft“. Die Zeitschrift berichtet nicht nur über die Fortschritte der Bauhilfsbewegung in Deutschland und im Auslande, sondern gibt den für jeden baugewerblichen Arbeiter not-wendigen Lebensrat über den Bauplan und die Ver-fahrung zur Wahrung der Wohnungsnot, wozu wir in-folge der großen Einschränkung unseres Fachblattes unsere Mitglieder leider nicht im früher gewohnten Aus-maße unterrichten können. Auch andere, die Mitglieder der Gewerkschaften interessierende Wirtschaftspragen werden in der „Sozialen Bauwirtschaft“ behandelt. Vor allem sollten deshalb die im Nordbezirk unserer Bewegung stehenden Kollegen die wichtige Zeitschrift lesen; sie sollten auch für die Gewinnung weiterer Bezieher sorgen. Die Bezugsgebühren von 50 % monatlich ist am Beginn des Monats auf das Postfachkonto des Verbandes sozialer Bauarbeiter, Berlin W. 50, Augustenstraße 61, Konto Nr. 110 181, einzugahlen. Wo an einem Orte mehrere Bezieher vorhanden sind, sollte die örtliche Verwaltung die Einziehung der Bezugsgebühren und die Zustellung der Zeitschrift an die einzelnen Bezieher übernehmen. Mindestens müßte jede Ortsverwaltung Bezieher und Leiter der Zeitschrift sein!

Aus den Baugewerkschaften.

Altensteiner. (Ein christlicher Gewerkschafts-angehöriger Schrittmacher für den Achtstundentag.) In einer am 29. Dezember im Dorfe Rabinen abgehaltenen Versammlung des christlichen Bau-arbeiterverbandes äußerte dessen Angestellter in Altenstein, Pappe, daß in Deutschland der Achtstundentag eingeführt werden müsse; nur dadurch werde die notwendige „Ver-mehrung der Produktion“ ermöglicht. Lehre lasse dann wieder eine Verfeinerung von Arbeitskräften zu, wodurch die Arbeitslosigkeit vermindert werde. Deutschland könne ohne den Achtstundentag wirtschaftlich nicht gedeihen. Ethnie seiner Mitglieder machten unsern amvenden Kollegen gegenüber kein Geht aus ihrer gegenteiligen Meinung.

